



Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

zur Veröffentlichung im Internet

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-0

Referat P4

RefP4@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— **Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: **BAB 1 Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 1
zwischen der Brücke im Zuge der BAB 1 über den Dortmund-
Ems-Kanal (DEK-Brücke) und der Anschlussstelle (AS) Lengerich
(o)**

— **1. Änderung zum Planfeststellungsbeschluss der
Bezirksregierung Münster vom 19.12.2016, Az. 25.04.01.01-1/12
hier: Erneuerung Brückenbauwerk „Wechter Mühlenbach“ (A-
Bauwerk)**

Bezug: Antrag vom 02.02.2024

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00091#0004

Bonn, 26.03.2024

Seite 1 von 3

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs.
1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat
ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben
nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der
Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Seite 2 von 3

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Die DEGES GmbH hat mit Schreiben vom 02.02.2024 die Planänderung nach § 17d FStrG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt. Der Antrag samt Antragsunterlagen wurde am 02.02.2024 seitens der Vorhabenträgerin beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, eingereicht. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2016, Az. 25.04.01.01-1/12, hat die Bezirksregierung Münster die Planfeststellung für das Vorhaben „6-streifiger Ausbau der BAB 1 zwischen der Brücke im Zuge der BAB 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und der AS Lengerich (o) von Bau-km 23+638,50 bis Bau-km 13+020,00“ erteilt. Gegenstand der vorliegenden ersten Planänderung ist im Wesentlichen der Ersatzneubau des Brückenbauwerks „Wechter Mühlenbach“ (A-Bauwerk) anstelle der ursprünglich planfestgestellten Sanierung/Erneuerung. In Bezug auf die Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht im Zuge dieser Planänderung wurde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG der zugrunde liegende Sachverhalt durch das Fernstraßen-Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Signifikante dauerhafte zusätzliche Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt, durch die in Zusammenwirkung mit dem Ersatzneubau erhebliche Auswirkungen entstehen könnten.

Durch die mit der Planänderung verbundenen Maßnahmen werden keine zusätzlichen Schutzgüter des UVPG beeinträchtigt. Die durch die ursprüngliche Baumaßnahme bereits gegebenen Eingriffe werden darüberhinaus nicht intensiviert. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der zeitlichen und räumlichen Begrenzung sind die zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 3 Nr. 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.



Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie im UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Hagenberg

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.